

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung
Vom

Aufgrund des § 16 Nr. 2 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 - 2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 303) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 - 2040-I-3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4)Die Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen nach dieser Verordnung wird nicht für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer gewährt, die sich am 31. Juli 2008 nach den Vorschriften des Beamtengesetzes in Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit befinden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Bremen, den

2007

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft